

**Geschäftsordnung
des Beirats
beim
Thüringer Landesbeauftragten für die Informationsfreiheit**

**beschlossen am 13.10.2020
zuletzt geändert am 08.06.2021**

§ 1

Aufgaben des Beirats

- (1) Der Beirat unterstützt den Landesbeauftragten für die Informationsfreiheit in seiner Arbeit und berät informationsfreiheitsrechtliche Sachverhalte gemäß Thüringer Transparenzgesetz (ThürTG) von grundlegender Bedeutung.
- (2) Der Landesbeauftragte für die Informationsfreiheit informiert vorab den Beirat über Maßnahmen nach § 19 Abs. 2 Satz 6 ThürTG.

§ 2

Mitglieder des Beirats

- (1) Gemäß § 20 Abs. 2 ThürTG werden die Mitglieder des Landtags für die Wahldauer des Landtags und die übrigen Mitglieder für vier Jahre bestellt.
- (2) Die Mitglieder des Beirats und ihre Stellvertreter sind in ihrer Tätigkeit an Aufträge und Weisungen nicht gebunden.

§ 3

Zusammentreten des Beirats, Vorsitz

- (1) Gemäß § 20 Abs. 4 Satz 2 ThürTG tritt der Beirat auf Antrag eines seiner Mitglieder oder des Landesbeauftragten für die Informationsfreiheit zusammen. Gemäß § 20 Abs. 4 Satz 3 ThürTG führt ein Mitglied des Beirats aus dem Kreis der Landtagsabgeordneten den Vorsitz.
- (2) Die Wahl kann offen erfolgen, wenn kein Widerspruch erfolgt.

§ 4

Einberufung der Sitzung und Abstimmung

- (1) Der Vorsitzende lädt per E-Mail - gegebenenfalls auf Antrag eines Mitglieds des Beirats - zu den Sitzungen ein. Die Sitzungen werden nach Bedarf, mindestens halbjährlich, einberufen. Digitale Sitzungen sind möglich.
- (2) Die Einladung zusammen mit der vorläufigen Tagesordnung muss den Mitgliedern und deren Stellvertretern spätestens zwei Wochen vor der Sitzung zugehen. In Eilfällen kann der Vorsitzende die Ladungsfrist abkürzen. Über begründete Anträge außerhalb der Tagesordnung kann nur beraten werden, wenn die Mehrheit der anwesenden Mitglieder damit einverstanden ist.
- (3) Die stellvertretenden Mitglieder haben das Recht, an sämtlichen Sitzungen teilzunehmen und das Wort zu ergreifen. Stimmrecht haben sie nur, wenn das Mitglied, das sie vertreten, nicht anwesend ist.
- (4) Der Beirat ist beschlussfähig, wenn mindestens sechs Stimmberechtigte des Beirats anwesend sind. Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden und wird der Beirat zur Behandlung desselben Gegenstandes erneut geladen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig, wenn fristgemäß darauf in dieser Ladung hingewiesen worden ist. Der Beirat beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

§ 5

Sitzungen

- (1) Die Sitzungen des Beirats sind grundsätzlich öffentlich und werden insbesondere durch den Landesbeauftragten für die Informationsfreiheit in geeigneter Weise öffentlich gemacht. Auf Antrag eines Mitglieds oder des Landesbeauftragten für die Informationsfreiheit kann für die Sitzung oder für einzelne Tagesordnungspunkte die Nichtöffentlichkeit hergestellt werden. Die Mehrheit der anwesenden Mitglieder entscheidet über die Nichtöffentlichkeit.
- (2) Über die Sitzungen des Beirates ist ein Ergebnisprotokoll, welches den wesentlichen Inhalt der behandelten Gegenstände enthält, anzufertigen.

- (3) Auf Verlangen eines Stimmberechtigten sind Erklärungen oder Stellungnahmen wörtlich in den Text des Protokolls aufzunehmen.
- (4) Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und vom Landesbeauftragten für die Informationsfreiheit zu unterschreiben. Den Mitgliedern des Beirates und ihren Stellvertretern ist ein Abdruck des Protokolls zu übersenden und in der nächsten Sitzung durch Beschluss des Beirates zu genehmigen. Die Protokolle aus öffentlicher und nichtöffentlicher Sitzungen werden nach seiner Freigabe auf der Internetseite des TLfDI veröffentlicht.
- (5) Akten zu den Beiratssitzungen sind beim Thüringer Landesbeauftragten für die Informationsfreiheit 15 Jahre aufzubewahren. Dabei sollte die Aufbewahrungsfrist jeweils mit Ablauf des Jahres zu laufen beginnen, in dem die jeweilige Sitzung stattfand. Das Thüringer Archivgesetz bleibt unberührt.

§ 6

Arbeitsgruppen

Der Beirat kann zur Vorbereitung der Beratung in den Sitzungen Arbeitsgruppen aus seinen Mitgliedern und deren Stellvertretern bestellen; er kann auch Mitarbeiter des Landesbeauftragten für die Informationsfreiheit oder andere Personen hinzuziehen, soweit Datenschutzvorschriften nicht entgegenstehen.

§ 7

Veröffentlichungen

Die Namen der Beiratsmitglieder sowie die Geschäftsordnung werden entsprechend auf der Internetseite des Landesbeauftragten für die Informationsfreiheit veröffentlicht.

§ 8

Entschädigung

Die Tätigkeit im Beirat ist ehrenamtlich. Eine Entschädigung erfolgt nicht.

§ 9

Geschäftsführung

Die laufenden Geschäfte des Beirats werden vom Landesbeauftragten für die Informationsfreiheit geführt.

Erfurt, den 08.06.2021

Madeleine Henfling
Vorsitzende des Beirats